



# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Anglerverein Mengerlinghausen e.V.“ nachfolgend „Verein“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Arolsen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.
2. Zweck des Vereins ist es, den Naturschutz und die Landschaftspflege zu fördern. Seine Ziele will er erreichen durch:
  - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den vom Verein gepachteten oder erworbenen Gewässern unter Berücksichtigung des Artenschutzes, des Hessischen Fischereigesetzes sowie der Gewässerordnung des Vereins
  - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“ und Hilfe und Unterstützung bei allen Maßnahmen zur Erhaltung sauberer und natürlicher Gewässer.
  - c) Beratung und Schulung bzw. Fortbildung der Mitglieder in Fragen des Umweltschutzes, des Naturschutzes sowie des waidgerechten Angelfischerei.
  - d) Hilfe durch seine Mitglieder bei allen fischereiwirtschaftlichen Maßnahmen beginnend bei der Satzfishproduktion bis zur Bewirtschaftung der Gewässer, nach wissenschaftlich begründeten Besatzrichtlinien unter Beachtung der vorhandenen natürlichen Bedingungen und der dazugehörigen Umwelt.
  - e) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit über Aufgaben, Ziele, Maßnahmen und Erfolge des Vereins
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. finanzielle Vergünstigungen aus Mitteln des Vereins. Unkosten werden im Rahmen von Aufwandsentschädigungen vergolten.



7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Darüber entscheidet der Vorstand im Einzelnen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Das erste Mitgliedsjahr gilt als Probejahr. Während und zum Ende des Probejahres kann die Mitgliedschaft im Verein jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.
2. Ein zurückgewiesener Antrag kann nach einem Jahr neu gestellt werden.
3. Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden.
4. Mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten können Kinder vom 10. Lebensjahr an Mitglied werden. Mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten verpflichtet sich dieser, die Beiträge und Umlagen für das Kind zu bezahlen.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich hohe Verdienste um die Belange des Angelns gemacht haben. Die Vorstandsmitglieder können während Ihrer Amtszeit in den Rang von Ehrenmitgliedern erhoben werden.
6. Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig.
7. Die Höhe des Beitrages wird jährlich entsprechend der Erfordernisse auf Beschluss des Vorstandes festgelegt.
8. Aufnahmegebühren werden jährlich neu vom Vorstand entsprechend der Notwendigkeit festgelegt. Alle Aufnahmegebühren verbleiben in der Vereinskasse.
9. Für zu erbringende Arbeitsleistungen ist der Vorstand berechtigt einen vor der Jahreskassierung festzulegenden Betrag einzubehalten. Der Betrag ist bei der Arbeitsleistung der entsprechenden Stunden wieder zurückzuzahlen. Gelder für nicht erbrachte Arbeitsleistungen verbleiben in der Vereinskasse.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge für das laufende Jahr voll zu entrichten.
2. durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) gegen die Regeln der Satzung oder gegen anerkannte Sitten und Fairness grob verstoßen hat,
  - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,



- c) wegen Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt wurden ist,
- d) gegen die Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- e) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
- f) mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist,
- g) gegen gesetzliche Bestimmungen des Umweltschutzes verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorherrechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurück zu geben. Beitragsrückstände sind zu zahlen.

- 3. durch Tod. Noch nicht gezahlte Beiträge werden nicht mehr erhoben, bereits gezahlte Beiträge verbleiben im Verein.

## **§ 5 Disziplinarstrafen**

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- 1. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelberechtigungen in allen oder nur in bestimmten Gewässern
- 2. Verwarnung mit oder ohne Auflage
- 3. Zahlung von Geldbußen bis zu 200 €
- 4. Mehrere der vorgenannten Möglichkeiten nebeneinander

Die Disziplinarmaßnahmen treten durch Beschluss des Vorstandes in Kraft. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen und die vereinseigenen Gewässer zu nutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben
- 2. den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich gegenüber auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen



3. den Zweck und die Aufgabe des Vereins zu erfüllen und zu fördern
4. die staatliche Fischereiprüfung abzulegen (für ausschließlich fördernde Mitglieder ist dies nicht Pflicht, wenn sie den Angelsport nicht selbst ausüben)
5. die fälligen Gebühren pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

Die im Verein festgelegten Gebühren sind an den Verein im Voraus jährlich zu entrichten. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige finanzielle Verpflichtungen nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn 35 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand in Textform verlangen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen eingehalten werden. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxnummer, Email-Anschrift) gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den zweiten Vorsitzenden erfolgen. Andernfalls kann die Mitgliederversammlung einen Tagungsleiter wählen. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen.
4. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Probemitglieder sind nicht stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt bzw. der Beschluss als nicht gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
5. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Die Beschlussfassung ist auch ohne Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren möglich, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Für die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren versendet der erste Vorsitzende, im



Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, die zur Beschlussfassung relevante Frage in Textform an die Mitglieder. Die Frage gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxnummer, Email-Adresse) gerichtet ist. Die Stimmabgabe hat innerhalb von drei Wochen nach der Absendung der Frage an die zusammen mit der Beschlussfrage mitgeteilte Adresse in Schriftform zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang beim Verein (unter der angegebenen Adresse) an.

7. Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes, der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
8. Die Mitgliederversammlung bestimmt in jedem Jahr ein Vereinsmitglied als Kassenprüfer, der die ordnungsgemäße Kassenführung prüft und darüber Mitteilung macht.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden zusammen. Der 1. Vorsitzende ist gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende kann den Verein nur gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden vertreten.
2. Des Weiteren kann ein erweiterter Vorstand von ein bis drei Mitgliedern gebildet werden und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Über Zahl und Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Geschäftsjahren, gerechnet ab dem der Wahl folgenden Geschäftsjahr, gewählt. Zur Durchführung der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden. Der neue Vorstand konstituiert sich spätestens bis zum Jahresende des Wahljahres. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, so kann der bisherige Vorstand ein weiteres Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit hinzu wählen.
4. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Konstituierung des neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Rücktritt eines Vorstandmitglieds erfolgt bedingungslos, durch Erklärung in Textform gegenüber allen Mitgliedern.
6. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand frühzeitig aus, so kann ein Mitglied für die verbleibende Amtszeit von den übrigen Vorstandsmitgliedern zum Interimsvorstandsmitglied gewählt werden. Bis zum Amtsantritt des Interimsvorstandsmitglieds führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes weiter. Ist eine Weiterführung der Geschäfte durch die anderen nicht möglich oder wird die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, so ist das zurücktretende Vorstandsmitglied verpflichtet, die Geschäfte bis zur Bestellung des Interimsvorstandsmitglieds weiterzuführen.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.



8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens einer Woche in Textform einberufen werden. Die Vorstandssitzung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse sind schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit und der Teilnehmer niederzulegen und vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterschreiben.
9. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur beschließenden Regelung erklären.
10. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder als anwesend geltenden Mitgliedern. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn bereits in der Einladung oder der dieser beigefügten Tagesordnung zur Mitgliederversammlung in deutlicher Form auf die Beschlussfassung zur Auflösung hingewiesen wurde. Die Ladungsfrist darf vier Wochen nicht unterschreiten.
2. Für den Fall der Auflösung wird der amtierende erste Vorsitzende als allein vertretungsberechtigter Liquidator, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, bestimmt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das vorhandene Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft überwiesen, zwecks Verwendung zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.
4. Die vorstehenden Ziffern gelten in jedem Fall der Auflösung oder des Wegfalles der Rechtsfähigkeit des Vereins.

Bad Arolsen, 15. Februar 2016